

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 304/14 B

L 3 AS 3024/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AS 2526/13 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Ulm,
Schwambergerstraße 1, 89073 Ulm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2015 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2014 (L 3 AS 3024/14) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine "Revision", den der Senat als Antrag auf Bewilligung von PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung auslegt, ist abzulehnen. Ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Der Kläger begründet seinen Antrag auf PKH mit einer unzureichenden Darstellung des Sachverhalts im Beschluss des LSG. Im Übrigen beanstandet er, dass beim Sozialgericht (SG) die falsche Kammer entschieden habe. Weiterhin habe er sein Antwortschreiben auf die Aufforderung vom 25.9.2014, bis zum 20.10.2014 Stellung zu der beabsichtigten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu nehmen, am 20.10.2014 zur Post gegeben. In diesem Schreiben habe er lediglich erklärt, zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheinen zu können, aber nicht auf sie verzichtet. Aus dem Vortrag des Klägers unter Heranziehung der übrigen Gerichtsakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wäre (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 63 ff).
- 4 Die Entscheidung des LSG lässt auch nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, weshalb auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.
- 5 Schließlich ist kein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.



- 6 Soweit der Kläger ungenaue oder nicht zutreffende Formulierungen in der Sachverhaltsdarstellung beanstandet, sind keine Tatsachen ersichtlich, die den Mangel einer nicht ausreichenden Sachverhaltsermittlung begründen könnten, insbesondere sind etwaige Fehler, zB hinsichtlich des Umzugsdatums, jedenfalls nicht entscheidungserheblich für den Beschluss gewesen. Im Übrigen kommen nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG für eine Zulassung der Revision in Betracht und nicht solche vor dem SG oder im Verwaltungsverfahren (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap, RdNr 89 mwN*). Aus den Einlassungen des Klägers ist darüber hinaus ersichtlich, dass die Rüge der Entscheidung durch eine falsche Kammer des SG tatsächlich nicht begründet ist.
- 7 Es liegt auch kein Verfahrensmangel darin, dass das LSG gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entschieden hat. Der Anspruch des Klägers auf eine mündliche Verhandlung ist dadurch gewahrt worden, dass das SG eine solche am 9.7.2014 durchgeführt hat. Die Ladungsverfügung stammt vom 19.5.2014 und stellt dem Kläger frei, zu der Verhandlung zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Weiterhin ist der Hinweis gegeben, dass auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten bzw des Bevollmächtigten verhandelt und entschieden werden kann. Der Kläger hat mit am 2.7.2014 beim SG eingegangenem Schreiben erklärt, er werde den Termin zur mündlichen Verhandlung aufgrund von Rückenschmerzen nicht "verfolgen" und bezieht sich dabei auf einen Befundbericht vom 8.12.2010. Aktuell würden die behandelnden Ärzte seinen Bandscheibenvorfall mutwillig und absichtlich nicht diagnostizieren. Nach Einlegung der Berufung gegen das Urteil des SG vom 9.7.2014 ist der Kläger - wie er selbst vorträgt - mit Schreiben vom 25.9.2014 und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.10.2014 über die beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG angehört worden. Die Entscheidung in der angekündigten Verfahrensweise vom 27.10.2014 ist verfahrensmäßig nicht zu beanstanden. Es reichte aus, dass die Anhörung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die Beteiligten müssen nicht zustimmen, sondern das Gericht kann auch dann durch Beschluss entscheiden, wenn ausdrücklich eine mündliche Verhandlung verlangt wird (*siehe Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 153 RdNr 14*). Aus der Stellungnahme des Klägers, dass er "gern eine mündliche Verhandlung unter Zuziehung eines Dolmetschers beantragen würde", aber wegen seines Bandscheibenvorfalls nicht erscheinen könne, lässt sich nicht ableiten, dass entgegen der genannten Grundsätze eine mündliche Verhandlung im vorliegenden Fall dennoch geboten gewesen wäre.
- 8 Die Tatsache, dass das LSG vorliegend in dem Beschluss vom 27.10.2014 zugleich auch über den PKH-Antrag des Klägers entschieden hat, kann ebenfalls eine durchgreifende Verfahrensrüge nicht begründen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 9*).
- 9 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH von dem Kläger persönlich sinngemäß erhobene Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm



§ 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Beschluss des LSG und nochmals durch Schreiben des BSG vom 12.11.2014 hingewiesen worden.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)